Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 84/2024 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: I i.V. für III FBL: Frau Dr. Laengner	FBL 1	FBL 8	8.1	SW Erft	SWBM
AbtL: Frau Ruth Laengner Verfasser/in: Herr Al Deif					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	26.02.2024

TOP	Strategische Entwicklung der Windenergie in der Stadt Bergheim durch nachhaltigen Ausbau um die beschlossenen Reduktionsziele des Klimaschutzkonzeptes zu erreichen Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Die Grünen vom 07.02.2024

Beschlussvorschlag

Entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung kann dem Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Die Grünen vom 07.02.2022 entnommen werden.

2. Sachverhalt

zu a)
Der Bund gibt mit dem Wind-an-Land-Gesetz die Flächenziele für den Ausbau der Windenergie für den Bund und die einzelnen Bundesländer vor, nicht für einzelne Kommunen. So soll in NRW bis 2027 mindestens 1,1 Prozent der Landesfläche für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen, bis 2032 mindestens 1,8 Prozent (maximal 2,2%). Entsprechend dem Entwurf zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien soll die Flächenvorgabe in NRW von 1,8 Prozent in nur einem Schritt bereits im Jahr 2025 erfüllt werden. Im Landesentwicklungsplan werden die Flächenentwicklungsziele für die einzelnen Regierungsbezirke festgelegt (Planungsregion Köln: 15.682 ha, d.h. 2,1% der Fläche des Regierungsbezirkes).

Durch die Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Erneuerbare Energien soll die entsprechende Anpassung an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- bzw. Landesebene in Folge des Wind-an-Land Gesetzes (WaLG) und der Einleitung einer Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgen und das Flächenziel für den Regierungsbezirk Köln umgesetzt werden. Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie (Windenergiebereiche) sollen im Teilplan textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar- und ggf. Bioenergie festgelegt werden. Die Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) hat 2023 stattgefunden, für 2024 ist bereits die Offenlage des Teilplanes geplant und für das 1. Quartal 2025 der Feststellungsbeschluss.

Bei der Darstellung der Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan Köln wird keine Untergrenze/Mindestfläche festgelegt, nur eine Obergrenze von 15 % der Stadtgebietsfläche. Für die Kreisstadt Bergheim ist entsprechend der "Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen" LANUV, 2023, die die Grundlage bildet, mit einer Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie zu rechnen, die deutlich mehr als 2 % des Stadtgebietes ausweisen.

Entsprechend dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) und dem damit verbunden § 245e Abs. 1 BauGB gelten bis zum in Kraft treten der entsprechenden Regionalpläne (bis spätestens zum 31.12.2027) die rechtswirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinden. Werden zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Für die zusätzlich auszuweisenden Flächen ist trotzdem die Durchführung eines komplettes FNP-Änderungsverfahren erforderlich.

zu b)
Die Stadtwerke Bergheim GmbH und die Verwaltung werden auf Grundlage des Beschlusses des AfKUM (TOP 4 vom 31.01.2024) eine Bürgerbeteiligung bei der Errichtung von Windenergieanlagen unterstützen.

Die Stadtwerke Erft GmbH bieten an, Ideen zu entwickeln, wie Bürgerinnen und Bürger vom Bau weiterer Windenergieanlagen profitieren können. Hierzu wird das Gesetz über deren sowie die Beteiligung von Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen entsprechend gewürdigt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Kreisstadt ist ein wichtiges Instrument zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzkonzepts.

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt